



DER RECHNUNGSHOF

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) ist für die Prüfung der EU-Finzen zuständig. Als externer Prüfer der EU trägt er zur Verbesserung des EU-Finanzmanagements bei und fungiert zugleich als unabhängiger Hüter der finanziellen Interessen der EU-Bürger.

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 285 bis 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

STRUKTUR

A. Mitglieder

1. Zahl

Ein Mitglied je Mitgliedstaat (im Vertrag von Nizza wurde bestätigt, was bis dahin die übliche Vorgehensweise war), d. h. derzeit hat er 27 Mitglieder.

2. Voraussetzungen

Die Mitglieder müssen

- in ihren Ländern externen Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder für dieses Amt besonders geeignet sein,
- jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

3. Ernennung

Mitglieder werden

- durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit,
- auf Vorschlag von jedem Mitgliedstaat für den ihm zustehenden Sitz und
- nach Anhörung des Europäischen Parlaments ernannt.

B. Mandat

1. Dauer

Sechs Jahre, verlängerbar.

2. Statut

Die für die Richter des Gerichtshofes geltenden Vorrechte und Befreiungen gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofes.



3. Pflichten

Die Mitglieder „üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus“. Insbesondere

- dürfen sie Anweisungen von außen weder anfordern noch entgegennehmen,
- haben sie jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist,
- und dürfen sie keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben;
- ein Verstoß gegen diese Pflichten kann zur Amtsenthebung durch den Gerichtshof führen.

C. Gliederung

Das Kollegium der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs wählt aus seiner Mitte den Präsidenten für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechnungshof besteht aus fünf für spezifische Ausgaben- und Einnahmenbereiche zuständigen Kammern.

- Kammer I: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- Kammer II: Investitionen für Kohäsion, Wachstum und Integration,
- Kammer III: Externe Politikbereiche, Sicherheit und Justiz,
- Kammer IV: Marktregulierung und wettbewerbsfähige Wirtschaft,
- Kammer V: Finanzierung und Verwaltung der Europäischen Union.

Jede Kammer hat zwei Zuständigkeitsbereiche: Zum ersten Bereich gehört die Annahme von Sonderberichten, besonderen Jahresberichten und Stellungnahmen, zum zweiten die Ausarbeitung von Entwürfen von Bemerkungen für die Jahresberichte zum Gesamthaushaltsplan der EU und zum Europäischen Entwicklungsfonds sowie von Entwürfen von Stellungnahmen zur Annahme durch das Kollegium.

Der Rechnungshof mit seinem Sitz in Luxemburg hat rund 900 Mitarbeiter.

BEFUGNISSE

A. Prüfungen des Rechnungshofes

1. Prüfungsauftrag des Rechnungshofes

Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union und jeder Einrichtung der Europäischen Union. Er führt seine Prüfungen so durch, dass er mit hinreichender Gewähr Folgendes feststellen kann:

- die Zuverlässigkeit der jährlichen Rechnungsführung der Europäischen Union (Prüfung der Rechnungsführung),
- die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (Compliance-Prüfung) und
- die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (Wirtschaftlichkeitsprüfung).



2. Prüfungsmethoden

Die Kontrolle des Rechnungshofs hat fortlaufenden Charakter und kann beispielsweise vor Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres erfolgen. Die Kontrolle wird anhand der Rechnungsunterlagen durchgeführt, kann aber auch an folgenden Orten vorgenommen werden:

- EU-Institutionen und -Agenturen,
- Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der EU verwalten, und
- jede natürliche oder juristische Person der Mitgliedstaaten, die Zahlungen aus dem EU-Haushalt erhält.

Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen obersten Rechnungskontrollbehörden. Die geprüften Stellen übermitteln dem Rechnungshof die erforderlichen zweckdienlichen Unterlagen oder Informationen.

Der Rechnungshof verfügt nicht über Untersuchungsbefugnisse. Daher meldet er Fälle von Betrug und Korruption dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), welches dann diese Fälle untersucht.

3. Prüfberichte

Im Anschluss an seine Prüfungen veröffentlicht der Rechnungshof:

- Jahresberichte über die Ausführung des EU-Haushaltsplans und zum Europäischen Entwicklungsfonds einschließlich der Zuverlässigkeitserklärung,
- besondere Jahresberichte zu den Agenturen, dezentralen Einrichtungen und Gemeinsamen Unternehmen der EU,
- Sonderberichte zu speziellen Themen, insbesondere zur soliden Haushaltsführung sowie zu spezifischen Politik- oder Ausgabenbereichen,
- Analysepapiere, die eine breite Palette an Politik- und Managementthemen abdecken, und sich mit noch nicht geprüften Bereichen oder Themen befassen oder eine Faktenbasis zu bestimmten Themen schaffen (bis September 2019 bestanden diese analysebasierten Veröffentlichungen aus mehreren Unterkategorien: Landscape-Analysen, Themenpapiere und Schnellanalysen).

B. Beratende Befugnisse

Gemäß Artikel 287 Absatz 4 AEUV können die anderen Organe, wenn sie dies für zweckmäßig erachten, die Stellungnahme des Rechnungshofes einholen. Die Stellungnahme des Rechnungshofes ist obligatorisch, wenn der Rat

- die Haushaltsordnung festlegt (in der die Modalitäten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung geregelt werden),
- die Einzelheiten und das Verfahren festlegt, nach denen die Eigenmittel der Europäischen Union der Kommission zur Verfügung gestellt werden,



- die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer festlegt, oder
- Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung ergreift.

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG UND FEHLERQUOTE

Die Rechnungsprüfer haben ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EU im Jahr 2018 abgegeben bzw. haben sie wie in jedem Jahr seit 2007 bestätigt. Bei den Einnahmen waren 2018 (ebenso wie 2017) keine wesentlichen Fehler zu verzeichnen.

Ein wesentlicher Teil der Ausgaben für 2018 war ebenfalls nur unwesentlich von Fehlern betroffen. Daher hat der Rechnungshof im dritten Jahr in Folge ein eingeschränktes (und kein versagtes) Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrundeliegenden Vorgänge abgegeben (dies ist das dritte Mal, seitdem der Rechnungshof 1994 damit begonnen hat, eine jährliche Zuverlässigkeitserklärung abzugeben). Insgesamt lässt sich für das letzte Jahrzehnt eine deutliche Verbesserung feststellen: Die Kommission konnte die Mittelverwaltung von 2006 bis 2011 mit einer Fehlerquote von 7 % im Jahr 2006, die für das Haushaltsjahr 2011 auf 3,9 % verringert wurde, verbessern. Während die Fehlerquote im Jahr 2012 auf 4,8 % stieg, hat sie sich seither jedes Jahr verbessert (4,7 % im Jahr 2013, 4,4 % im Jahr 2014, 3,8 % im Jahr 2015, 3,1 % im Jahr 2016, auf 2,4 % im Jahr 2017), mit einem leichten Anstieg im Jahr 2018 auf 2,6 %.

In seinem Jahresbericht 2018 wies der Rechnungshof auf bestimmte weiterhin bestehende Probleme hin, insbesondere in Fällen, wenn Zahlungen aus dem EU-Haushalt an die Begünstigten auf der Grundlage der Aufstellungen ihrer früher entstandenen Kosten erfolgen, wofür komplexe Vorschriften gelten können. Nun, da sich der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 dem Ende zuneigt, wies der Rechnungshof außerdem darauf hin, dass niedrige Ausschöpfungsquoten der Struktur- und Investitionsfonds Druck auf den Zahlungsbedarf zu Beginn des neuen MFR ausüben könnten. Darüber hinaus führt die Tatsache, dass der EU-Haushalt Garantien in Höhe von 92,8 Mrd. EUR unterstützt, zu einer erhöhten Anfälligkeit für Risiken. Beides muss im kommenden MFR angegangen werden.

ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Der Rechnungshof wurde 1977 auf Initiative des Europäischen Parlaments eingerichtet. Er erlangte 1993 den Rang eines Organs der Europäischen Union. Seitdem unterstützt er das Parlament und den Rat bei der Überwachung der Ausführung des Haushaltsplans. Die Jahresberichte und Sonderberichte bilden hierbei die Grundlage für das jährliche Entlastungsverfahren des Parlaments.

Die Mitglieder des Rechnungshofs werden aufgefordert, ihre Berichte in den Sitzungen des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments (CONT) sowie der Fachausschüsse vorzustellen und die von den MdEP gestellten Fragen zu beantworten. Jedes Jahr halten der Rechnungshof und der CONT-Ausschuss des Parlaments mehrere Sitzungen ab, auf denen die CONT-Mitglieder mit den Mitgliedern des EuRH unter anderem ihre politischen Prioritäten, das jährliche



Arbeitsprogramm des Rechnungshofs und detaillierte Kooperationsvereinbarungen erörtern. Einmal im Jahr nimmt der Präsident des EuRH an einer Sitzung der Konferenz der Ausschussvorsitzenden des Europäischen Parlaments teil, um das jährliche Arbeitsprogramm des EuRH vorzustellen und alle Ausschüsse aufzufordern, ihre Vorschläge für die nächste Programmplanung vorzulegen. Das Parlament gibt in seinen jährlichen Entschlüssen betreffend die Entlastung des Rechnungshofes außerdem Empfehlungen zu diesen Aspekten ab.

Darüber hinaus sollte angemerkt werden, dass der CONT-Ausschuss designierte Mitglieder des Rechnungshofes anhört. Des Weiteren können MdEP bei der Erstellung von Entwürfen von Rechtsvorschriften zu Finanzfragen auf das Fachwissen des Rechnungshofes zurückgreifen.

Michaela FRANKE / Rudolfs Verdins
05/2020

